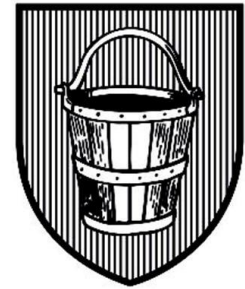


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 32

Jahrgang 2017

24. November 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigungsbehörde**
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Hönnepel Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter
Az.: 33 – 16 03 1.2 Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter Az.: 33 – 16 03 1.3
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- 2. Aufhebung des Straßennamens „Fervertweg“**
- 3. Neuordnung von Straßennamen und Straßenführungen im Zuge der
Bahnübergangsbeseitigung Kerstenstraße**
- 4. Vergabe von Straßennamen für das Baugebiet „Moritz-von-Nassau-Kaserne“**
- 5. Einziehung von Teilflächen des Neumarktes;**
hier: Bekanntmachung der Einziehung

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigungsbehörde**
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Hönnepel Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter
Az.: 33 – 16 03 1.2 Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter Az.: 33 – 16 03 1.3
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 11.07.2017
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Hönnepel
Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter
Az.: 33 – 16 03 1.2
Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter
Az.: 33 – 16 03 1.3

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 04.02.2003 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 in die Teilgebiete Deich Kalkar-Hönnepel, Deich Vynen-Obermörmter und Deich Kalkar-Niedermörmter geteilte Flurbereinigungsgebiet ist zuletzt durch den 35. Änderungsbeschluss vom 11.07.2017 geändert worden.

Der Beschluss und der Teilungsbeschluss wurden mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht. Für den 32. Änderungsbeschluss vom 23.02.2015 war die Aufforderung zur Anmeldung nicht erforderlich.

Der 33. Änderungsbeschluss vom 18.04.2016 wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 34. Änderungsbeschluss vom 19.12.2016 und dem 35. Änderungsbeschluss vom 11.07.2017 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Wesel

Stadt Xanten

Gemarkung Obermörmter Flur 4 Flurstück 66

Kreis Kleve

Stadt Kalkar

Gemarkung Altkalkar Flur 6 Flurstücke 1782, 1783, 1784

Flur 7 Flurstücke 587, 592, 594

Gemarkung Hönnepel Flur 1 Flurstück 102

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Praest Flur 7 Flurstück 1

zur vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Vereinfachten Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

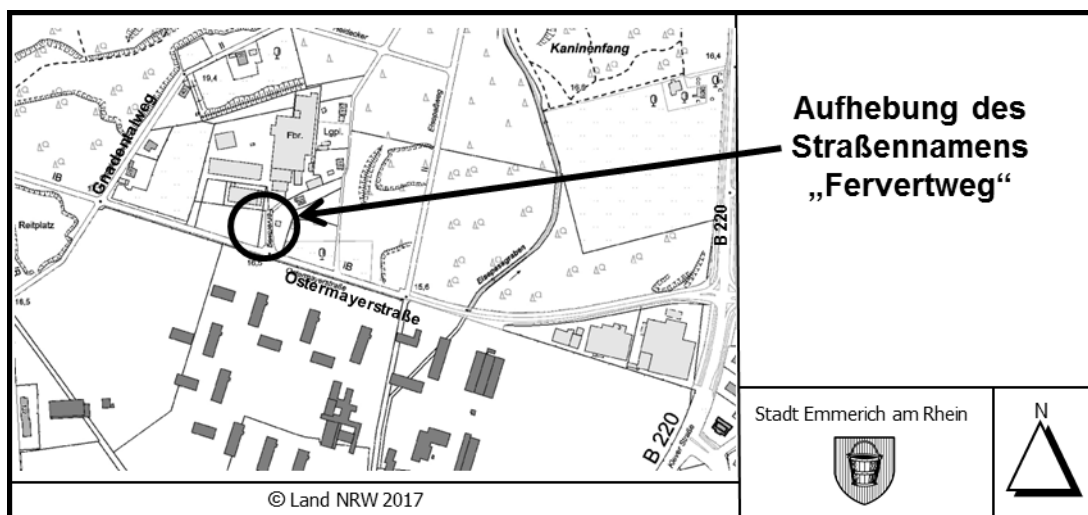
Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

(LS)

2. Aufhebung des Straßennamens „Fervertweg“

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 07. November 2017 die Aufhebung der Straßenbezeichnung „Fervertweg“ beschlossen. Die 53 m lange Wegeparzelle wird der Ostermayerstraße zugeschlagen. Das Kataster wird entsprechend bereinigt.



Der Beschluss zur Aufhebung des Straßennamens „Fervertweg“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 15. November 2017

Der Bürgermeister

Peter Hinze

3. Neuordnung von Straßennamen und Straßenführungen im Zuge der Bahnübergangsbeseitigung Kerstenstraße

Als Folge der geplanten Beseitigung des Bahnübergangs Kerstenstraße muss mit der Fertigstellung der Überführung Baumannstraße eine Veränderung der bisherigen Straßenführungen hingenommen werden. So wird beispielsweise der Bergerweg durch den Bau der Brücke etwas verlegt.

Die Kerstenstraße besteht zukünftig aus zwei zusammenhanglosen Teilstücken. Daher muss hier eine Neuordnung der Straßennamen geschehen, um eine eindeutige Regelung zu erreichen. Hiervon sind 4 Häuser des südlichen Teils der Kerstenstraße direkt betroffen. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 07. November 2017 eine Neuordnung der betr. Straßennamen im Zusammenhang mit der Beseitigung des

Bahnübergangs Kerstenstraße beschlossen. Hiermit soll eine eindeutige Adressenzuordnung erreicht werden.

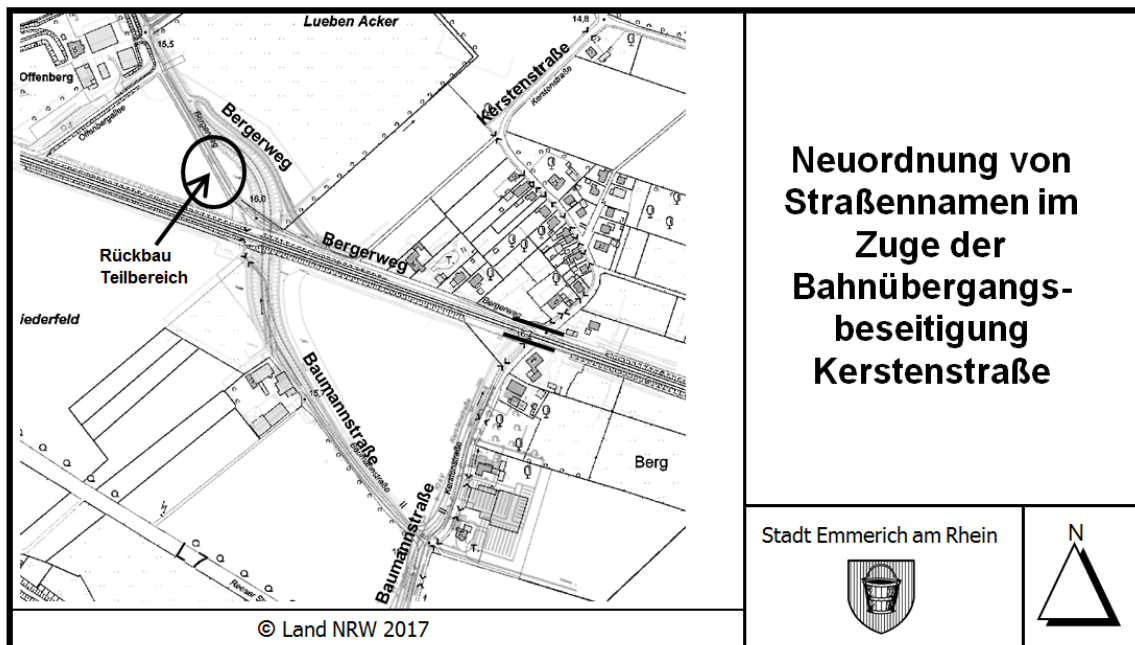
Folgende Veränderungen gehen damit einher:

Der südliche Teil der Kerstenstraße mit 4 anliegenden Adressen, gelegen zwischen Reeser Straße und dem heutigen Bahnübergang, wird der Baumannstraße zugeordnet.

Nördlich der Bahnlinie beginnt die Kerstenstraße zukünftig am Ende des Bergerweges in Höhe des ehemaligen Bahnübergangs.

Die Baumannstraße beginnt zukünftig am Bergerweg, überquert die Bahn mit der neu errichteten Überführung und endet an der Reeser Straße (L 7).

Zur Information ist eine Planskizze zur Erläuterung der Neuordnung der Straßennamen und Straßenführungen abgedruckt.



Diese Neuordnung wird zum Zeitpunkt der Schließung des Bahnübergangs Kerstenstraße wirksam.

Emmerich am Rhein, 15. November 2017

Der Bürgermeister

Peter Hinze

4. Vergabe von Straßennamen für das Baugebiet „Moritz-von-Nassau-Kaserne“

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 07. November 2017 die Benennung von Planstraßen im Baugebiet der ehemaligen „Moritz-von-Nassau-Kaserne“ beschlossen.

Das Teilstück des Nollenburger Weges, welches von der Klever Straße ins ehemalige Kasernengelände hineinführt, wird umbenannt und erhält den Namen „Moritz-von-Nassau-Straße“.

Folgende Straßennamen wurden vergeben:

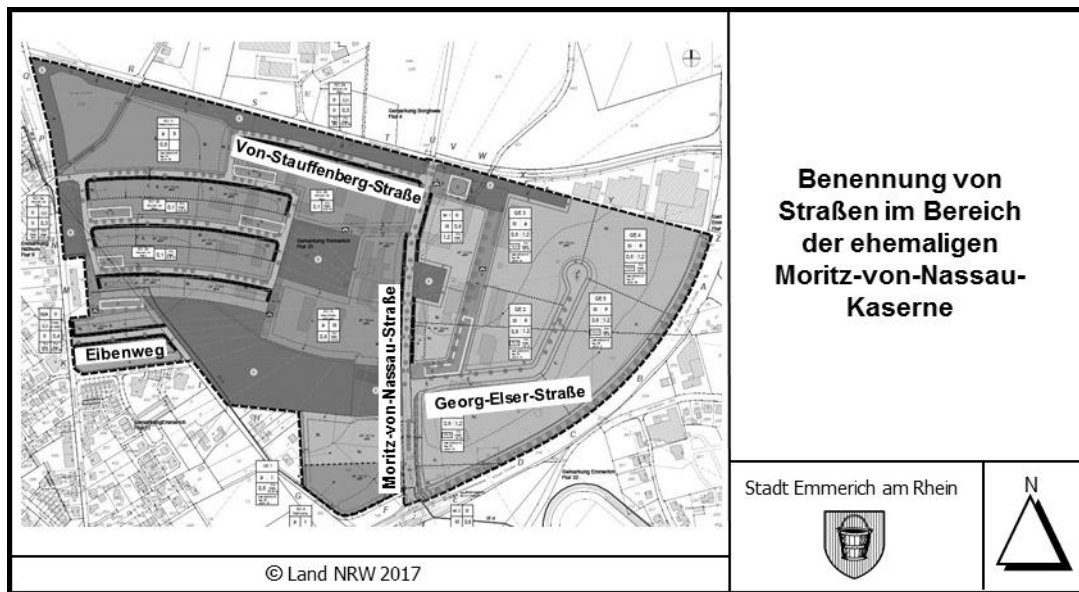
Moritz-von-Nassau-Straße

Georg-Elser-Straße

Von-Stauffenberg-Straße

Eibenweg

Die Lage der einzelnen Straßenzüge ist in der folgenden Planskizze kenntlich gemacht.



Der Beschluss zu den vorgenannten Straßenbenennungen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 15. November 2017

Der Bürgermeister

Peter Hinze

5. Einziehung von Teilflächen des Neumarktes;
hier: Bekanntmachung der Einziehung

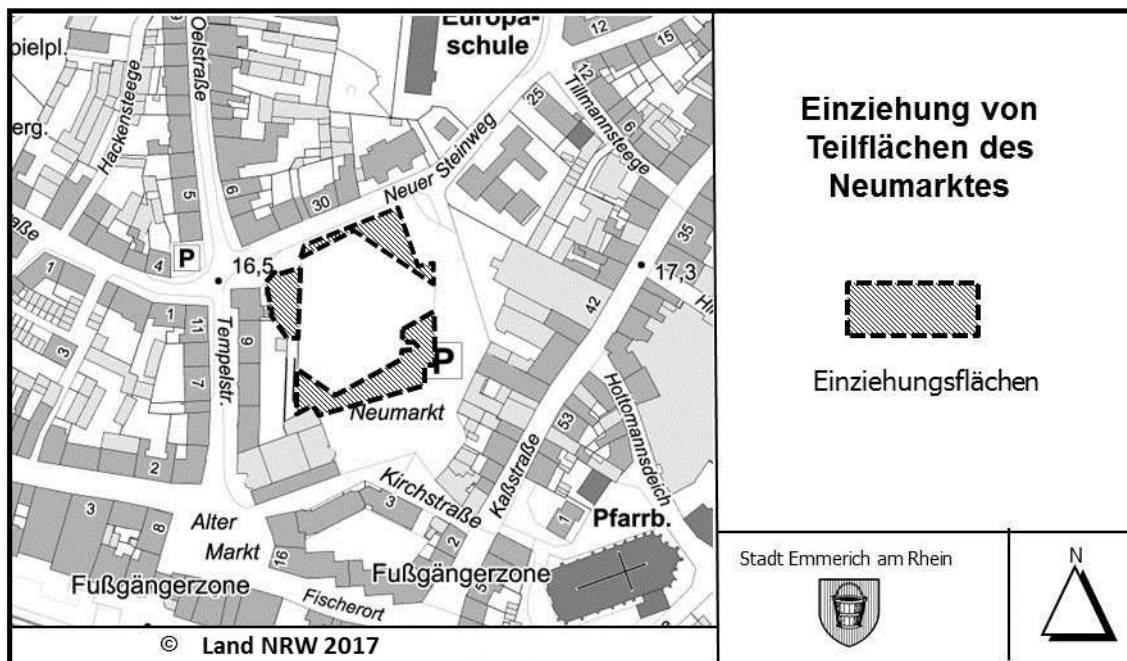
Der Neumarkt ist eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche mit den Zweckbestimmungen a) Parkplatz und b) fußläufiger Bereich für die jeweils entsprechend ausgebauten Zonen.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 den Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren zur Neuentwicklung des Bereiches am Neumarkt (ehem. Rewe-Center) gefasst. Die geplante Neuordnung des Parkens führt zur Neuanlage eines öffentlichen Parkplatzes sowie zur Schaffung eines neuen fußläufigen Platzes in Richtung Kirchstraße.

Die Planung beinhaltet den Verkauf und die tlw. Einbeziehung eines bisher öffentlich gewidmeten Bereiches in die zukünftige Sondergebietsfläche für Einzelhandel, Wohnen und Büro. Bei Umsetzung der vorgenannten Bauleitplanung hat dieser Bereich zukünftig keinerlei Verkehrsbedeutung mehr. Bei fehlender Verkehrsbedeutung einer Straße soll die Straßenbaubehörde gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) die Einziehung der betreffenden Flächen verfügen.

Im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.12.2016 wurde die Absicht der Einziehung dieser Teilflächen öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) wird hiermit die Einziehung der in der nachfolgend abgedruckten Planskizze gekennzeichneten Teilflächen des Neumarktes öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Einziehung entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen für die betroffenen Teilbereiche. Die Einziehung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

- schriftlich oder
- zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Emmerich am Rhein, 15.11.2017
Der Bürgermeister

Peter Hinze